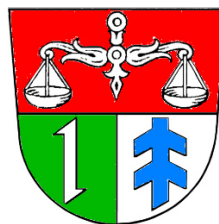




Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2018 für die Finanzplanungsjahre 2018 - 2021

Gemeinde Echzell



Einleitung und Rechtsgrundlage

Nach der gesetzlichen Grundlage des § 92 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Gemeinde dann ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushalt trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann **oder Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind** oder nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101 HGO) im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet werden.

Die Haushaltssituation der Gemeinde Eczell hat sich gegenüber den vorangegangenen Haushaltsjahren deutlich verbessert. Der Haushalt 2018 ist der vierte Haushalt in Folge, der nicht nur ausgeglichen ist, sondern einen Überschuss in Höhe von rd. 41 TEUR ausweist. Auch die mittelfristige Ergebnisplanung weist im ordentlichen Ergebnis der Jahre 2019 bis 2021 jeweils einen Überschuss aus (2019: 226,1 TEUR; 2020: 630,1 TEUR; 2021: 497,2 TEUR).

Die Gemeinde Eczell ist somit der im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2014 erhobenen Forderung, bis spätestens 2020 einen Haushaltsausgleich zu erreichen, bereits im Haushaltsjahr 2015 nachgekommen. Es besteht allerdings noch ein vorgetragener kumulierter Fehlbetrag der Jahre 2009 bis 2014 in Höhe von 2.826.449,39 EUR, der sich wie folgt zusammensetzt:

Jahresabschluss 2009	635.613,41 EUR
Jahresabschluss 2010	799.833,87 EUR
Jahresabschluss 2011	206.167,98 EUR
Jahresabschluss 2012	342.249,03 EUR
Jahresabschluss 2013	659.532,40 EUR
Jahresabschluss 2014	183.052,70 EUR.

Aufgrund der eingangs dargestellten Rechtslage ist es erforderlich, das Haushaltssicherungskonzept für die Folgejahre fortzuschreiben, wobei das fortgeschriebene Konzept nicht nur den Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses in 2018 und in den darauffolgenden Jahren der Ergebnisplanung darstellen, sondern auch konkrete Maßnahmen zum Abbau von Altfehlbeträgen aufweisen muss. Voraussetzung einer zukünftigen Haushaltsgenehmigung ist daher nicht nur ein in der mittelfristigen Ergebnisplanung ausgeglichenes ordentliches Ergebnis, sondern ein Ergebnis, dass mittelfristig den Abbau von Altfehlbeträgen möglich macht.

Zur nachhaltigen Konsolidierung der kommunalen Haushalte besteht auf mittlere Sicht keine Alternative. Die stetige Erfüllung der Aufgaben und die damit einhergehende uneingeschränkte Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung kann auf Dauer nur gewährleistet werden, wenn die Haushaltswirtschaft ausgeglichen ist.

Die Zuständigkeit des Haushaltsausgleichs liegt allerdings bei der Gesamtheit der Kommune, also nicht nur beim Gemeindevorstand, der Gemeindevertretung und der Verwaltung, sondern auch bei den Bürgern und der Aufsichtsbehörde.

Gemäß § 92 der Hessischen Gemeindeordnung soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Ist der Haushaltsausgleich nicht möglich, so muss die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen. Dieses Haushaltssicherungskonzept ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

In § 24 der Hessischen Gemeindehaushaltsverordnung ist geregelt, dass im Haushaltssicherungskonzept die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu beschreiben sind.

Es muss verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll, enthalten. Die Kommunen haben nach § 19 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung weiterhin „die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.“ Somit sind der Haushaltskonsolidierung aber auch Rahmenbedingungen vorgegeben.

Ursachen der nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalte bis 2014

Im Vergleich zu den kameralen Haushalten vor 2009, die im längerfristigen Vergleich einen jährlichen Ausgleich grundsätzlich zuließen, ergibt sich im Zuge der Einführung der Doppik eine vollkommen neue Situation. Unter anderem durch die Einführung der kaufmännischen Buchführung in Verbindung mit der Vermögensbuchhaltung und der daraus resultierenden flächendeckenden Abschreibung als Aufwand im Ergebnisplan, führen die jährlichen Abschreibungen in zunehmender Größenordnung (2018 rd. 621 TEUR) zu erheblichen Mehrbelastungen gegenüber der kameralen Haushaltswirtschaft.

Gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist die Gemeinde Echzell aufgrund der Fehlbeträge in den Ergebnisplänen seit 2009 verpflichtet, jährlich ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) durch die Gemeindevertretung zu beschließen und der Kommunalaufsicht vorzulegen. Mit dem geänderten und ergänzten Haushaltssicherungskonzept 2014, das die Gemeindevertretung am 10.11.2014 beschlossen hat, wurde im Gegensatz zu den Konzepten für die Jahre ab 2009 ein umfassendes und in Teilen auch längerfristiges, über den Planungszeitraum 2018 hinausgehendes Haushaltssicherungskonzept vorgestellt. Mit diesem Konzept werden finanzielle Ressourcen erschlossen, die den kommunalen Handlungsspielraum auch in Zukunft sichern sollen.

Grundlage für die positive Ergebnisplanung

Die Grundlage für die positive mittelfristige Ergebnisplanung bilden die Erträge aus Steuern und steuerähnlichen Zuweisungen. Die Erhöhung der Hebesätze zur Berechnung der Grundsteuer A und B zum 01.01.2015, der Gewerbesteuer zum 01.01.2017 und die gute Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer haben dazu geführt, dass die Gemeinde unter Berücksichtigung der vorliegenden Orientierungsdaten des Landes eine positive Prognose für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung abgeben kann.

Konsolidierungsziel, Konsolidierungsbedarf

Konsolidierungsziel ist grundsätzlich die Wiedererlangung eines Haushaltsausgleichs im doppelischen Sinne, d. h. vollständige Deckung der ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge und die damit einhergehende uneingeschränkte Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung.

Jedoch ist die Finanzhoheit und zukünftige Gestaltungsfähigkeit kommunaler Haushalte zusätzlich durch aufgelaufene Altfehlbeträge bedroht. Diese Fehlbeträge aus Vorjahren sind ebenfalls auszugleichen.

Zwischenzeitlich liegen die geprüften Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis 2015 vor. Es ist geplant, den Jahresabschluss 2016 noch bis Ende des Jahres 2017 vorzulegen.

Nach § 25 Abs. 3 Satz 2 GemHVO bestand die Möglichkeit, die Altfehlbeträge mit dem Eigenkapital der Kommune zu verrechnen. Durch die Änderung der HGO im Dezember 2016 ist diese Regelung weggefallen, sodass diese letztmalig im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2015 angewendet werden konnte. So wurden der Fehlbetrag des Jahres 2009 im Jahresabschluss 2014 und der Fehlbetrag des Jahres 2010 im Jahresabschluss 2015 mit dem Eigenkapital verrechnet. Die Jahre 2015 und 2016 schließen mit einem positiven ordentlichen Jahresergebnis in Höhe von 250.236,13 EUR (2015) und 498.464,47 EUR (2016) ab. Damit verbleibt zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 ein Altfehlbetrag in Höhe von 642.301,51 EUR. Dieser Altfehlbetrag kann aufgrund der positiven Prognose für die mittelfristige Ergebnisplanung spätestens im Haushaltsjahr 2020 ausgeglichen werden.

Kassenkredite

Gemäß dem Finanzplanungserlass des HMdIS vom 28.09.2017 ist bei der Genehmigung von Kassenkrediten der Zweck des § 105 HGO zu Grunde zu legen, wonach diese Kredite nur das Ziel einer kurzfristigen und unterjährigen Liquiditätssicherung besitzen dürfen. Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 neu aufgenommen werden, sind grundsätzlich unterjährig zurückzuführen. Die Kommunen haben durch eine geeignete Liquiditätsplanung die Notwendigkeit des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages zu belegen. Die Haushaltssatzung 2018 sieht einen Höchstbetrag für Kassenkredite in Höhe von 1.500.000,- EUR vor. Dieser Betrag ist notwendig aufgrund der größeren Baumaßnahmen, wie Kindergartenneubau und Sanierung der Hügelstraße, die bereits begonnen sind und im Haushaltsjahr 2018 weitergeführt werden. Dabei kann die Inanspruchnahme eines Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen bis zur Aufnahme eines genehmigten Investitionskredites notwendig sein. In den vorhergehenden Haushaltsjahren wurden Kassenkredite nicht in Anspruch genommen.

Des Weiteren wird im o.g. Erlass dringend empfohlen, bereits für das Haushaltsjahr 2018, eine Liquiditätsreserve zur Vermeidung der Aufnahme von Kassenkrediten zu bilden. Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll ab dem Haushaltsjahr 2018 angestrebt werden, dass sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Kassenkreditmittel in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Plan)
Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	8.230.420,00	8.485.088,27	9.424.845,00
Durchschnitt	8.713.451,09		
davon 2%	174.269,02		

Der Bestand an flüssigen Mitteln der Gemeinde Echzell übersteigt diese Mindestanforderung erheblich.

Echzell, den
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Echzell

(Wilfried Mogk)
Bürgermeister